

## **Personalüberleitungsvereinbarung**

zwischen der

Kreissparkasse ..... und der Sparkasse .....

Die Kreissparkasse ..., Beispielweg 18-24, 12345 .....

- vertreten durch den Vorstand -

und

die Sparkasse ....., Beispielstraße 4, 12346 .....

- vertreten durch den Vorstand -

schließen folgende Personalüberleitungsvereinbarung:

### **§ 1 Präambel**

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse ... und der Stadt ... über die Aufnahme der Sparkasse ... durch die Kreissparkasse ..... vom 21. Juni 2002 wird die Sparkasse ... durch die Kreissparkasse ... mit Wirkung vom 31. Juli 2002 aufgenommen.

Die hier getroffene Personalüberleitungsvereinbarung verfolgt den Zweck, den Besitzstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse ..... mit verpflichtender Wirkung auf die Kreissparkasse ... überzuleiten und abzusichern.

### **§ 2 Übernahme der Arbeitsverhältnisse**

Die bei der Sparkasse ..... am 31. Juli 2002 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach deren Zustimmung von der Kreissparkasse .... zum 31. Juli 2002 übernommen.

### **§ 3 Grundsatz der Besitzstandswahrung**

(1) Die einzelnen Arbeitsverhältnisse gehen unter Wahrung des Besitzstandes mit demjenigen Inhalt auf die Kreissparkasse ..... über, der am 31. Juli 2002 zwischen der Sparkasse ..... und der jeweiligen Mitarbeiterin und dem jeweiligen Mitarbeiter bestand.

(2) Der Inhalt des jeweiligen Arbeitsverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 umfasst sämtliche Ansprüche aus

1. einzelvertraglichen Vereinbarungen,
2. Bundes-Angestelltentarifvertrag,
3. betrieblicher Übung,
4. tariflichen Sonderregelungen und sonstigen Tarifverträgen, die von der
5. Sparkasse ..... angewandt wurden,
5. dem Beamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz und
6. Gesetz.

### **§ 4 Betriebliche Vergünstigungen**

Des Weiteren sind von der Kreissparkasse ..... die in der Anlage 1 zu dieser Personalüberleitungsvereinbarung aufgeführten Vergünstigungen zu erfüllen, die am 31. Juli 2002 aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung oder auch betrieblicher Übung in Anspruch genommen wurden bzw. auf die eine Anwartschaft besteht.

### **§ 5 Eingruppierung, Zulagen und Aufwandsentschädigungen**

Der Besitzstand umfasst insbesondere die am 31. Juli 2002 bestehende tarifliche oder auch übertarifliche Eingruppierung, persönliche Zulagen und Aufwandsentschädigungen. Änderungen der Vergütung aus betriebsbedingten Gründen sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Stellung und Aufgaben**

(1) Stellung und Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse ..... werden gewährleistet, es sei denn, dass für eine Änderung dringende betriebserforderliche Gründe bestehen.

(2) Die Kreissparkasse ..... wird alle betrieblichen Möglichkeiten ausschöpfen, um im Fall betriebsorganisatorischer Umsetzungen den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Arbeitsort**

Gegen den eigenen Willen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse ..... nicht außerhalb des Geschäftsgebietes einer neu einzurichtenden Regionaldirektion ..... und auch nicht nach .... versetzt werden.

## **§ 8 Chancengleichheit**

Bei der beruflichen Weiterbildung und den Aufstiegsmöglichkeiten dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse ..... nicht benachteiligt werden. Das gilt insbesondere für die Entsendung zum Einführungslehrgang, Kundenberaterlehrgang, Sparkasse-Fachlehrgang, Lehrinstitut sowie zu den Fachseminaren. Hierfür bereits erteilte Zusagen durch die Sparkasse ..... werden - auch was den Zeitpunkt der Entsendung betrifft - übernommen.

## **§ 9 Auszubildende**

(1) Die Kreissparkasse ..... stellt Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gemäß ihrer geübten Praxis als Angestellte ein. Sie übernimmt die von der Sparkasse ..... eingestellten Auszubildenden, deren Ausbildungszeit über den 31. Juli 2002 hinausgeht.

(2) Den von der Sparkasse ..... eingestellten Auszubildenden wird nach Übernahme in das Angestelltenverhältnis der gleiche Besitzstand gewährt wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## **§ 10 Arbeitsvertragliche Absicherung des Besitzstandes und Abgeltung**

(1) Der Besitzstand wird unmittelbar von der Kreissparkasse ..... gewährleistet und jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedem einzelnen Mitarbeiter arbeitsvertraglich garantiert. Diese Garantie wird durch Bezugnahme auf diese Personalüberleitungsvereinbarung in den Arbeitsvertrag einbezogen.

(2) Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter Teil seines Besitzstandes finanziell oder in anderer Weise abgegolten werden.

(3) Die in der Anlage 2 zu dieser Personalüberleitungsvereinbarung aufgeführten Vergünstigungen werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse ..... neben Absatz 2 bereits pauschal abgegolten.

## **§ 11 Mitwirkung der Sparkasse .....**

(1) Die Sparkasse ..... benennt der Kreissparkasse ..... alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die einer Übernahme durch die Kreissparkasse ... zugestimmt haben.

(2) Die Sparkasse ..... stellt der Kreissparkasse ..... bereits vor dem 31. Juli 2002 sämtliche zur Umsetzung dieser Personalüberleitungsvereinbarung erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung, nachdem die betroffene Mitarbeiterin und der betreffende Mitarbeiter hierzu seine Zustimmung erklärt hat.

## **§ 12 Einigungsstelle**

Zur Entscheidung von Zweifelsfragen und zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, wird eine Schiedsstelle nach den für die Bildung von Einigungsstellen maßgeblichen Grundsätzen des § 67 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz- (LPVG) in der Fassung vom 17.09.1994 (GV.NW. S. 846) eingerichtet. Für die Wahrnehmung der Interessen des Arbeitnehmers in der Einigungsstelle benennt der Personalrat Arbeitnehmervertreter aus der ehemaligen Belegschaft der Sparkasse .....

## **§ 13 Schiedsgerichtsvereinbarung**

- (1) Für alle Streitigkeiten aus der Personalüberleitungsvereinbarung zwischen der Sparkasse ..... und der Kreissparkasse ..... ist ein beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband eingerichtetes Schiedsgericht zuständig.
- (2) Die Vertragsparteien unterwerfen sich dem Spruch des Schiedsgerichtes. Eine Berufung ist ausgeschlossen.
- (3) Für das Schiedsgericht benennt jede Partei einen Schiedsrichter. Dieser muss in den Diensten einer Sparkasse oder eines Mitgliedsinstitutes der Sparkassenorganisation stehen.
- (4) Die ernannten beiden Schiedsrichter wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden, der Vorsitzende Richter an einem deutschen Arbeitsgericht sein muss.
- (5) Unterlässt eine Vertragspartei die Benennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist durch die andere Vertragspartei benennt der Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes den Schiedsrichter. Der Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes benennt auch den Vorsitzenden, falls hierüber unter den Schiedsrichtern keine Einigung erzielt wird.
- (6) Auf das Schiedsgerichtsverfahren finden im übrigen die §§ 1025 ff Zivilprozessordnung Anwendung. Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 Zivilprozessordnung ist das Landgericht .....

## **§ 14 Rechtswirksamkeit**

- (1) Diese Personalüberleitungsvereinbarung wird mit der Unterzeichnung der beiden vertretungsberechtigten Vorstände wirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Personalüberleitungsvereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Rechtmäßigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Vorstand der Kreissparkasse .....

Vorstand der Sparkasse .....

Wir stimmen dieser Vereinbarung zu.

Personalrat der Kreissparkasse .....

Personalrat der Sparkasse .....